

Rahmenvertrag

über die Erstellung von Animationsvideos für Websites und soziale Medien der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den kommissarischen Leiter Prof. Dr. Andreas Kost,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

ausführende Stelle: Christiane Dusch, Leiterin Referat Digitale Medien

- nachfolgend Auftraggeber oder Landeszentrale genannt –

und

xxx

- nachfolgend **Auftragnehmer/-in** genannt –

- nachfolgend zusammen Vertragspartner genannt -

Präambel

Seit nunmehr 80 Jahren stärkt und fördert die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen Menschen und Strukturen der demokratisch-politischen Kultur Nordrhein-Westfalens: überparteilich und diskursiv. Die Landeszentrale ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bei dem Präsidenten des Landtags.

Mit Veranstaltungen, Büchern und digitalen Medien, aber auch mit Fördermitteln unterstützt sie Bürger und Bürgerinnen, Einrichtungen der politischen Bildung, Mahn- und Gedenkstätten sowie Beratungsstellen dabei, Demokratie lebendig zu halten und jeglicher Form von Rassismus und Demokratiefeindlichkeit vorzubeugen.

Dazu stellt sie digitale Angebote und verschiedene Medieninhalte (u.a. Animationsvideos) zu Themen der politischen Bildung über die eigene Webseite und weitere digitale Kanäle zur Verfügung, um verschiedenste Zielgruppen mit ihrer Arbeit zeitgemäß anzusprechen und zu informieren. Der konkrete Bedarf an Videos kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, sodass ein Rahmenvertrag geschlossen werden soll, um zukünftige Bedarfe zu decken.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt den Abruf der Produktion von animierten Videos für den Auftraggeber, die durch **den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** erstellt werden. Eine genaue Leistungs- und Aufgabenbeschreibung enthält die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**), die Bestandteil dieses Vertrags ist.
- (2) Zu den Leistungen **des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin** zählen insbesondere:
 - a) Entwicklung eines Layoutkonzepts für die grafische Umsetzung und Animation anknüpfend an das Gestaltungsmanual der Landeszentrale,
 - b) Verfassen des Storyboards zu vorgegebenen Themen im Kontext von Wahlen,
 - c) Erstellung der Animationsvideos inklusive Illustration, Animation, Toneffekte und/oder Hintergrundmusik und Postproduktion,
 - d) Endkonfektionierung inklusive Vor- und Abspanns nach Vorgaben und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber,
 - e) Gewährleistung der Barrierefreiheit,
 - f) fallbezogene Aufgaben wie die Gestaltung eines Videos zu Präsentationszwecken.
- (3) Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Die einzelnen Leistungen werden durch den Auftraggeber jeweils gesondert abgerufen. Als Auftragsvolumen ist für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich der optionalen Verlängerungen ein Betrag von bis zu 105.000 Euro netto vorgesehen. Ein Anspruch **des Auftragnehmers / der**

Auftragnehmerin besteht nur in der Höhe des Gegenwertes der erbrachten Einzelleistungen, es besteht kein Anspruch auf eine Mindestabrufmenge oder auf Ausschöpfung des Auftragsvolumens.

- (4) Lieferungs-, Zahlungs- und sonstige Vertragsbedingungen **des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin** sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch soweit hierauf in dem Angebot **des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin** vom **xx.xx.2026** oder im Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien Bezug genommen wurde. Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Anlage 3 zu diesem Vertrag) sind Vertragsbestandteil.

§ 2

- (1) **Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin** führt die in § 1 dieses Vertrages in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschriebenen Leistungen in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber durch. **Der** Auftragnehmer / die Auftragnehmerin erbringt **seine/ihre** Leistungen in der Regel an **seinem/ihrem** Geschäftssitz. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die Leistungen an anderen Orten erbracht.
- (2) **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** darf die Ausführung der Leistung nicht auf Dritte übertragen.
- (3) **Der/Die Auftragnehmer/-in** hat dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen, wenn **er/sie** die vereinbarten Fristen und Termine aus Gründen, die in **seinem/ihrem** Verantwortungsbereich liegen, nicht einhalten kann.

§ 3

- (1) Der Auftraggeber sichert **dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin** die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderliche sachliche und organisatorische Unterstützung zu. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass **der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin** rechtzeitig Zugang zu allen notwendigen Unterlagen, Informationen und Nutzungsrechten erhält. In diesem Rahmen wird der Auftraggeber **den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** auch ungefragt über solche Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erkennbar von Bedeutung sein können.
- (2) **Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** wird die **ihm/ihr** übertragenen Arbeiten in eigener Verantwortung mit der größtmöglichen Sorgfalt durchführen. **Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** legt bei **seinen/ihren** Arbeiten den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde sowie die anerkannten fachlichen Regeln und die geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen. Zudem berücksichtigt **der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** bei der Durchführung **seiner/ihrer** Arbeiten **seine/ihre** eigenen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem hier betroffenen Fachgebiet sowie die aktuellen Entwicklungen in dem Bereich des Auftrags.

- (3) Der **Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** wird dem Auftraggeber bei Bedarf die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeiten auf dessen Verlangen in Status- und Abstimmungsgesprächen vorstellen. Die Statusgespräche finden in den Geschäftsräumen des Auftraggebers oder an einem anderen von ihm gewählten Ort statt. Dem Auftraggeber steht es frei, zu diesen Statusgesprächen Dritte hinzuzuziehen.
- (4) **Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin** hat dem Auftraggeber die Ergebnisse seiner Arbeit zur Abnahme vorzulegen. Für den Zweck dieses Vertrages wird der Begriff der Abnahme als Erklärung des Auftraggebers verstanden, dass das Arbeitsergebnis den vereinbarten Anforderungen entspricht und die vertragliche Leistungsverpflichtung **des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin** für den jeweiligen Einzelabruf erfüllt ist.

§ 4

- (1) **Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin** überträgt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihrer Entstehung sämtliche Rechte an dem Arbeitsergebnis frei von Rechten Dritter zu dessen ausschließlicher zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkter Verfügung und Verwertung. **Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin** stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Leistungen geltend machen. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- (2) Alle oder einzelne Arbeitsergebnisse dürfen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 5

- (1) Alle Unterlagen des Auftraggebers sind vertraulich. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei übermittelt werden, vertraulich zu behandeln und diese gegenüber Dritten nicht offenzulegen; jede Vertragspartei wird vertrauliche Informationen, Dokumente und Daten der anderen Partei den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur insoweit offenlegen, wie dies zur Durchführung der beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich ihrerseits, ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, wenn und soweit die vertraulichen Informationen, Dokumente und Daten allgemein bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dem ein Bruch dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zugrunde liegt, oder vertrauliche Informationen, Dokumente und Daten von einer Vertragspartei unabhängig von der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung nachweislich bekannt werden.
- (3) **Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** verpflichtet sich, alle **ihm/ihr** vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß

aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte in diese Unterlagen nicht unbefugt Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind dem Auftraggeber während der Dauer des Vertrags auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6

Die Haftung **des Auftragsnehmers/der Auftragnehmerin** für Schäden, die **er/sie** in Durchführung dieses Vertrags verursacht, bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Fälle, in denen Dritten in Ausübung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung durch **den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** Schäden zugefügt werden, obliegt **dem/ Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** in Abstimmung mit dem Auftraggeber, unbeschadet der Frage, wer im Innenverhältnis für den Schaden haftet.

§ 7

- (1) Für die Einzelabrufe wird das folgende Verfahren vereinbart: Auf eine Voranfrage des Auftraggebers in Textform hin fertigt der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag. Dieser enthält u.a. konkrete Aussagen über den für die gewünschte Leistung erforderlichen Zeitaufwand und die veranschlagte Gesamtsumme auf Basis des Preisblattes (Anlage 2). Nach Prüfung des Kostenvoranschlages entscheidet der Auftraggeber nach freiem Ermessen über eine Auftragsvergabe und den tatsächlichen Umfang des Auftrages und erteilt den konkreten Einzelauftrag in Textform. Der Einzelauftrag enthält Angaben zu Art, Umfang, Leistungszeitpunkt und ggfs. Leistungsort.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Vereinbarung über die Einzelabrufe auch solche Techniken und Leistungen anzufordern, die bei Vertragsschluss noch nicht allgemein marktverfügbar waren, soweit diese eine sachliche Weiterentwicklung der Leistung darstellen und der Gesamtcharakter der Leistung nicht verändert wird.
- (3) Zur Abgeltung **seiner/ihrer** Leistungen werden **dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin** seine Aufwendungen entsprechend des dem Angebot beigefügten Preisblattes (**Anlage 2**) enthaltenen Aufwandsvergütungssatzes (= Minutenpreis bei Abrechnung auf Basis von 10 Sekunden) erstattet. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des Einzelauftrags und dann innerhalb von 30 Tagen nach Abrechnung.
- (4) **Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** hat **seine/ihre** Leistungen nachprüfbar abzurechnen. **Er/Sie** hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen sowie Art und Umfang der Leistungen durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Der Auftraggeber weist **den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin** darauf hin, dass der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung dieses Vorhabens befugt ist und die Einsichtnahme in die Unterlagen verlangen kann.

§ 8

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt zum 01.08.2026 und endet am 31.07.2027.

- (2) Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Jahr, letztmalig für den Leistungszeitraum 01.08.2029 bis 31.07.2030, zu unveränderten Konditionen zu verlängern. Von diesem Recht hat der Auftraggeber spätestens bis zum 30.04. des jeweils laufenden Vertragsjahrs Gebrauch zu machen, andernfalls kann **der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin** die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechts hat in Schriftform zu erfolgen.
- (3) Unabhängig von der Laufzeit endet der Rahmenvertrag automatisch, sobald das Auftragsvolumen nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages ausgereizt ist. Die Rahmenvereinbarung endet mit der Ausschöpfung des Auftragsvolumens oder mit Ablauf der (verlängerten) Laufzeit nach § 8 Abs. 1 und 2, maßgeblich ist das jeweils frühere Ereignis.
- (4) Das Ende der Rahmenvereinbarung hat keinen Einfluss berührt die bereits erteilten Einzelaufträge nicht, diese sind noch abzuwickeln.
- (5) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei gegenüber in Schriftform zu erklären. Im Falle der Kündigung sind die für noch nicht vollständig erbrachte Einzelaufträge die bis zur Auflösung des Vertrages angefallenen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten nach den im Angebot berechneten Preisen abzurechnen. **Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin** hat dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

In **seiner/ihrer** Außendarstellung im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen muss **der/die Auftragnehmer/-in** deutlich machen, dass **er/sie** für den Auftraggeber tätig ist. **Der/die Auftragnehmer/in** ist nicht berechtigt, für die Landeszentrale Verträge abzuschließen und sonstige für den Auftraggeber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen. **Der/die Auftragnehmer/-in** kann Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung rechtswirksam abtreten.

§ 10

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur in Schriftform durch beide Vertragsparteien verzichtet werden. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 11

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, _____

Landeszentrale für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer/Auftragnehmerin)

ENTWURF